

II-2994 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

ZI. 50.004/47-4/0/1-73

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 11. September 1973  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 551438 / A.B.  
1386 / 13  
18. Sep. 1973  
Fräz. ms.

## B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dipl. Vw. Josseck und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend umweltschädliche Einflüsse der Chemiefaser Lenzing AG. (No. 1386/J-NR/1973)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende Fragen gerichtet:

- "1) Werden Sie versuchen, einen Überblick über den derzeitigen Stand an umweltschädlichen Einflüssen, die von der Chemiefaser Lenzing AG ausgehen, herzustellen und die Bevölkerung dementsprechend zu informieren?
- 2) Sind Sie bereit, im Interesse der betroffenen Bevölkerung Vorschläge ausarbeiten zu lassen, die optimale Umweltschutzeinrichtungen für die Chemiefaser Lenzing AG zum Gegenstand haben?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1.):

Zunächst möchte ich festhalten, daß die in Rede stehende Fabrikationsanlage zur Erzeugung von Acrylfaser mit den erforderlichen Neben- und Hilfseinrichtungen eine gewerbliche Betriebsanlage darstellt, hinsichtlich derer in oberster Instanz die Vollziehung dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zukommt.

Ich habe mich jedoch im Hinblick auf die in der gegenständlichen Anfrage aufgeworfene Problematik bezüglich des Umweltschutzes unverzüglich mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ins Einvernehmen gesetzt und

- 2 -

kann auf Grund dessen eingehender Information im Gegenstand folgendes mitteilen:

Da es sich bei der Acrylfaserproduktion um ein neues chemisches Verfahren zur Erzeugung von Kunstfaser handelt und eine derartige Anlage in Österreich bisher noch nicht bestand, hatte sich das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung als zuständige Gewerbebehörde bzw. Wasserrechtsbehörde (hinsichtlich der Ableitung der bei der Acrylfaserproduktion anfallenden Abwässer) im Rahmen einer Besichtigungsfahrt zu einer gleichen Erzeugungsanlage der Süddeutschen Chemiefaser AG in Kelheim bei Regensburg, die bereits seit 1966 in Betrieb ist, in Vorbereitung der mündlichen Verhandlungen insbesondere über Sicherheitseinrichtungen und Auswirkungen auf die Umwelt eingehend informiert. Hierbei konnte die Überzeugung bestätigt werden, daß die Acrylfaserproduktion selbst von geringem Einfluß auf die Umwelt ist und sich die Vorkehrungen im wesentlichen auf die Verhinderung von Störfällen bzw. technischen Gebrechen beziehen.

Das gewerbebehördliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Acrylfaserproduktionsanlage der Chemiefaser Lenzing AG. wurde vom Landeshauptmann von Oberösterreich als zuständiger Gewerbebehörde I. Instanz nach intensiver Vorbereitung entsprechend den Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung als Ediktalverfahren durchgeführt und somit auch der Nachbarschaft Gelegenheit gegeben, am Verfahren mitzuwirken und allenfalls Einwendungen vorzubringen. Über Ersuchen der Gewerbebehörde wurde die Bauausführung ferner zweimal vom Arbeitsinspektorat Vöcklabruck ohne Beanstandung überprüft. Dies gilt sinngemäß auch für das ebenfalls vom Landeshauptmann von

- 3 -

Oberösterreich als zuständige Wasserrechtsbehörde durchgeführte wasserrechtliche Bewilligungsverfahren.

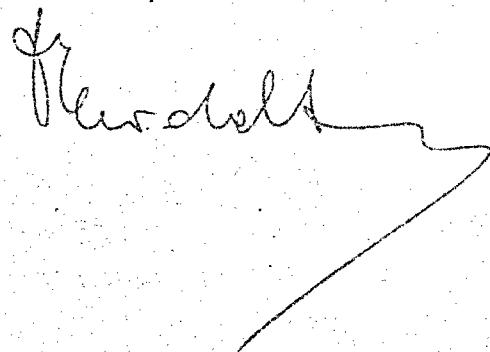
Auf Grund eines besonders sorgfältig durchgeführten gewerbebehördlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind in den Genehmigungsbescheiden sonach alle fachlich erforderlichen und rechtlich vertretbaren Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben worden, deren Einhaltung eine Gefährdung oder eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft bzw. eine Beeinträchtigung der Umwelt auszuschließen geeignet ist.

Bei dem in der Begründung der Anfrage angeführten Fall des Austretens von Gasen, handelt es sich um ein anlässlich eines Probeheizens aufgetretenes technisches Gebrechen, infolgedessen eine gewisse Menge Diphydampf abgeblasen wurde, wodurch jedoch weder die Bedienungsmannschaft noch sonst jemand gesundheitliche Schäden erlitten hat. Wie bereits erwähnt handelte es sich um einen Probebetrieb, bei dem der dem Normalbetrieb entsprechende Zustand noch nicht gegeben war. Bei Normalbetrieb wird bei Öffnen eines Sicherheitsventils in dem grundsätzlich geschlossenen System lediglich Stickstoff in die Atmosphäre entweichen.

Zu 2.):

Wie bereits zu Pkt. 1 ausgeführt, erscheint derzeit durch die in den Genehmigungsbescheiden vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen der Schutz der Umwelt ausreichend gewährleistet. Sollte sich nachträglich die Notwendigkeit weiterer Vorschreibungen ergeben, wird dies durch die zuständige Gewerbe- bzw. Wasserrechtsbehörde unverzüglich geschchen.

Der Bundesminister:

  
Heroldt